

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 11. Mai 2020

Unser Zeichen
0012487/2020

Linz Urfahr
„Bewohnerparkzone U2“

Datum
Linz, 13.03.2020

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung vom 14.02.2020 dargestellte „**Bewohnerparkzone U2**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich: Mühlkreisbahnstraße vor Objekt 2-4, Parkplatz Grünmarkt zwischen Rudolfstraße Objekt 14 und 18 und Webergasse 18, lt. beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 14.02.2020;

Die „**Bewohnerparkzone U2**“, welche zuletzt mit **Verordnung vom 04.10.2019**, GZ 0039710/2019 festgelegt wurde, **gilt als behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung
A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5
Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hein e.h.
Vizebürgermeister

Beilage:

Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt.
Verkehrsplanung, vom 14.02.2020